

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 13. Februar 2008

Aufgrund von § 9, § 10 Nr. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8. Dezember 2007, zuletzt geändert am 22. Juli 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2023, S. 62) folgende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung beschlossen:

§ 1

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Im Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung der Vertreterversammlung statt. Außerdem kann der Vorstand die Vertreterversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Eine Sitzung der Vertreterversammlung hat stattzufinden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies beantragt. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Präsidenten einzureichen und muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und erläutern.
- (2) Die Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Präsidenten namens des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Kürzung der Frist ist zu begründen. Die Fristen sind bei schriftlicher Einberufung gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, bei Satzungsbeschlüssen mindestens zwei Drittel der Zahl ihrer Mitglieder, anwesend bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmende Mitglieder sind. Sie bleibt es auch, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ordnungsgemäß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Die Sitzung der Vertreterversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich. Beratungen über personelle Angelegenheiten sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vertreterversammlung für weitere Beratungspunkte ausgeschlossen werden. Der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Der Vorstand kann neben den Mitarbeitern der Kammer zusätzliche Personen zuziehen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung für erforderlich hält. Zu den Sitzungen können vom Vorstand zudem Gäste eingeladen werden.

- (7) Die Kammermitglieder sind mit einer Frist von drei Wochen zur Sitzung durch Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg einzuladen.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie nach namentlichem Aufruf der Mitglieder die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.
- (3) Der Versammlungsleiter hat die Sitzung unparteiisch zu leiten und die Ordnung in der Sitzung zu wahren.
- (4) Der Versammlungsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Versammlungsleiter und sofern dieser ebenfalls verhindert ist, durch den Präsidenten vertreten.
- (5) Der Versammlungsleiter bestellt einen Führer der Rednerliste.
- (6) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (7) Zwischenrufe sind gestattet. Der Versammlungsleiter muss diese unterbinden, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (8) Der Versammlungsleiter hat Redner zu rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (9) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (10) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluss der Vertreterversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Dies gilt für Sitzungen mittels elektronischer Medien entsprechend.
- (11) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, von dem Versammlungsleiter aus dem Sitzungsraum gewiesen werden. Dies gilt für Sitzungen mittels elektronischer Medien entsprechend.

§ 3

Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Versammlungsleiter.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Versammlungsleiter die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die rechtzeitig gestellten und verspätet eingegangenen Anträge bekannt.
- (2) Anschließend entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge. Ihre Dringlichkeit ist vom Antragsteller oder einem der Antragsteller zu begründen.
- (3) Danach genehmigt, ändert oder ergänzt die Vertreterversammlung die Tagesordnung und beschließt diese.
- (4) Die Vertreterversammlung kann während der Sitzung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Eine durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung erledigte Angelegenheit kann in derselben Sitzung nur dann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen und die Mehrheit der Vertreterversammlung der erneuten Beratung zustimmt.

§ 5

Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung, vom Vorstand und vom Haushaltsausschuss, im Rahmen seiner Aufgaben gestellt werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung oder Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen können nur beraten werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sind. Sie sind von dieser unverzüglich den Mitgliedern der Vertreterversammlung mitzuteilen.
- (4) Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich oder elektronisch zu übergeben und von ihm vor der nächsten Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben.
- (5) Anträge, die die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte betreffen, werden bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, den sie betreffen, bekannt gegeben.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung, mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung, jederzeit gestellt werden. Wortmeldungen können durch Zuruf oder durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
 1. Unterbrechung der Sitzung,
 2. Begrenzung der Redezeit,
 3. Schluss der Rednerliste,
 4. Schluss der Aussprache,
 5. Überweisung an einen Ausschuss,
 6. Vertagung,
 7. Übergang zur Tagesordnung,
 8. Verstöße des Versammlungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung,
 9. Änderung der Formulierung eines Antrages unter Beachtung des § 9 Abs. 3 Satz 2,
 10. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Anträge gemäß Ziffer 2. bis 7. können nur von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

- (4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 3 Ziffer 2. bis Ziffer 7. kann nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Vor Worterteilung ist vom Versammlungsleiter die Rednerliste zu verlesen.
- (5) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 7

Beratung und Aussprache

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter, dem Antragsteller oder einem der Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zusammenlegen, es sei denn, dass die Vertreterversammlung widerspricht.
- (3) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

§ 8 **Rederecht**

- (1) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen. Wortmeldungen können durch Zuruf oder durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (3) Dem Berichterstatter, dem Antragsteller oder einem der Antragsteller ist nach der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- (4) Außer der Reihe haben Rederecht:
 1. der Versammlungsleiter oder für ihn sein Stellvertreter,
 2. der Präsident oder für ihn der Stellvertretende Präsident,
 3. der Berichterstatter,
 4. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 5. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 6. wer eine Tatsache zur Klärung bekannt geben will.Eine Übertragung des Rederechts ist ausgeschlossen.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache geführt wurden, zurückweisen bzw. richtigstellen.
- (6) Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Redner über diese beschränkte Redezeit hinaus, so hat ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 9 **Abstimmungsverfahren**

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.
- (2) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergehend ist als ein anderer oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter der Vertreterversammlung.
- (3) Vor Beginn der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll. Änderungen in der Formulierung eines Antrages bedürfen der Zustimmung aller Antragsteller.
- (4) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

- (5) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:
 1. wer stimmt für den Antrag,
 2. wer stimmt gegen den Antrag,
 3. wer enthält sich der Stimme.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel am Ergebnis der Abstimmung, sind die Stimmen auszuzählen.
- (7) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird geheim abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung gewünscht, kann diese nur in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Für den Fall, dass Mitglieder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen, ist die Sitzung zu dem Tagesordnungspunkt erst nach deren Eintreffen fortzuführen, oder der Tagesordnungspunkt ist zu vertagen. Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln. Absatz 5 und § 10 gelten entsprechend. Unbeschriftet abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig.
- (8) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Vertreterversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen. Die jeweilige Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.
- (9) Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei persönlicher bzw. elektronischer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (11) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 10

Schriftliches Abstimmungsverfahren

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand auch ohne Sitzung der Vertreterversammlung im schriftlichen Abstimmungsverfahren Beschlüsse der Vertreterversammlung herbeiführen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung eines einheitlichen Stimmzettels und hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,

2. den Namen des Antragstellers,
 3. einen Hinweis darauf, dass einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprochen werden kann, dass jedoch für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, die Stimme vorsorglich abgegeben werden darf,
 4. den Termin bis zu dem der Stimmzettel bei der Kammer eingegangen sein muss. Die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Kammer beträgt zwei Wochen.
- (3) Wenn sich weniger als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung am schriftlichen Abstimmungsverfahren beteiligen oder mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen dem schriftlichen Abstimmungsverfahren widersprechen, kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Das Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Konstituierung der Vertreterversammlung

- (1) Der Landeswahlleiter lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer dreiwöchigen Frist durch Einschreiben zu der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ein. Die Sitzung wird vom Landeswahlleiter im Benehmen mit dem Vorstand vorbereitet und vom Landeswahlleiter eröffnet und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 geleitet.
- (2) Der Landeswahlleiter stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder der Vertreterversammlung fest, bestellt den Führer der Rednerliste und stellt nach dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.
- (3) Anschließend wird die Wahl des Präsidenten und des stv. Präsidenten durchgeführt.
- (4) Sodann werden der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter gewählt. Der Versammlungsleiter übernimmt nach der Annahme seiner Wahl die Leitung der Sitzung der Vertreterversammlung.

§ 12

Wahlen

- (1) Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, des Stellvertretenden Präsidenten und des Versammlungsleiters sowie dessen Stellvertreters, die vom Landeswahlleiter geleitet werden, vom Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Der Landeswahlleiter bestimmt 5 Wahlhelfer, die nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein müssen. Sie haben die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.
- (3) Wahlvorschläge sind der die Wahl leitenden Person schriftlich oder durch Zuruf mitzuteilen.

- (4) Abwesende bzw. nichtteilnehmende Kammermitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn entweder eine schriftliche oder in elektronischer Form erstellte Einverständniserklärung des Betreffenden vorgelegt, oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass der Betreffende sich zur Wahl stellt.
- (5) Stellt sich ein Wahlhelfer zu einer Wahl, so muss er für diesen Wahlgang sein Amt als Wahlhelfer niederlegen. An seiner Stelle ist ein anderer Wahlhelfer zu bestellen.
- (6) Nachdem die die Wahl leitende Person sich davon überzeugt hat, dass keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.
- (7) Nach Abschluss der Aussprache eröffnet die die Wahl leitende Person die Wahlhandlung. Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.
- (8) Eine geheime Abstimmung findet, vorbehaltlich einer weitergehenden Beschlussfassung der Vertreterversammlung, zwingend nur bei den in der Satzung der Kammer ausdrücklich als geheim genannten Wahlen statt.
- (9) Nachdem die die Wahl leitende Person die Vertreterversammlung gefragt hat, ob die anwesenden Vertreter abgestimmt haben und er keinen Widerspruch feststellt, schließt er die Wahlhandlung und lässt die Stimmen auszählen. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.
- (10) Die die Wahl leitende Person stellt das Wahlergebnis fest, legt es schriftlich nieder, gibt es bekannt und nimmt die Wahlunterlagen in verschlossenem Umschlag zu der Niederschrift.

§ 13

Virtuelle Vertreterversammlung

- (1) Ist eine Sitzung der Vertreterversammlung aus besonderen Gründen in Präsenz nicht durchführbar, so kann sie unter Beachtung der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 14 ausnahmsweise virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden und Beschlüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation herbeigeführt werden.
- (2) Über die Durchführung der Vertreterversammlung als Online-Versammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für die Einberufung der Vertreterversammlung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Für die Online-Versammlung ist ein technischer Weg zu wählen, der den Mitgliedern der Vertreterversammlung eine Teilnahme mit gängiger IT-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.
- (5) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.

- (6) Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der virtuellen Vertreterversammlungen stellt die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer interessierten Kammermitgliedern auf Verlangen die Zugangsdaten für die Online-Versammlungen zur Verfügung.
- (7) Alle Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (8) Bei der Sitzung dürfen nur teilnahmeberechtigte Personen anwesend sein. Die Teilnehmenden müssen sich auf Verlangen identifizieren. Weiterhin ist technisch sicherzustellen, dass alle redeberechtigten Mitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
- (9) Bei vertraulichen Sitzungsgegenständen haben die Mitglieder der Vertreterversammlung sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Ergebnis der Beratung keine Kenntnis erlangen können. Bei vertraulichen Beratungen und Abstimmungen ist technisch sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (10) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss der Vertreterversammlung entweder durch Handaufheben, durch Eingabe des Redewunsches im Chatverlauf des verwendeten Videotools oder auf anderem technischen Weg. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung dem Verfahren widersprechen.
- (11) Die Abstimmung erfolgt entweder durch namentlichen Aufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung oder auf technischem Weg unter Verwendung von automatisierten Abstimmungsprogrammen gemäß Absatz 12. Beschlüsse sind gültig, wenn
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Satzungsänderungen mindestens Zweidrittel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (12) Abstimmungen und Wahlen können unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dem Abstimmungsverfahren zuvor widersprochen haben. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens zu gewährleisten, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.
- (13) Die Kammer passt das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards an.
- (14) Für die Protokollführung wird eine Tonaufnahme durch die Kammer erstellt. Ausgenommen sind nichtöffentliche Beratungen und Beschlussfassungen. Die Aufzeichnung darf nur intern von der Geschäftsstelle verwendet und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie ist nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Teilnehmende der Sitzung sind nicht gestattet.“

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Tonbandaufnahmen dürfen nur von der Kammer erstellt werden.
- (2) Die Ergebnisniederschrift muss enthalten:
 1. den Ort bzw. die Form und das Datum der Sitzung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder,
 6. den Namen der antragstellenden Personen oder der Organe,
 7. den Wortlaut der Anträge,
 8. den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
 9. die abgegebenen Erklärungen zum Protokoll und
 10. die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Präsidenten und des Geschäftsführers.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von zwei Monaten zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle der Kammer erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Vertreterversammlung zu bescheiden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.